

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## TE Bvwg Erkenntnis 2019/12/11 W221 2207006-1

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.12.2019

## Entscheidungsdatum

11.12.2019

Norm

BDG 1979 §14 VwGVG §29 Abs5

Spruch

W221 2207006-1/8E

Gekürzte Ausfertigung des am 26.11.2019 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daniela URBAN, LL.M. als Vorsitzende, der fachkundigen Laienrichterin Mag. Gabriele STEININGER als Beisitzerin und den fachkundigen Laienrichter Ing. Mag. Dr. Peter DITRICH als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX vertreten durch Frysak & Frysak Rechtsanwälte gegen den Bescheid des Personalamtes Wien der Österreichischen Post AG vom 06.09.2018, Zl. PAW-013808/17-A07, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26.11.2019 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 26.11.2019 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

## **Schlagworte**

gekürzte Ausfertigung

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:BVWG:2019:W221.2207006.1.00

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2020

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at